

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **Blankenese** in Hamburg-Sülldorf.

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blankenese hat am 24.10.2022 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung i.V.m. § 42 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes Blankenese der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Blankenese und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgelegten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistungen. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

3. Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen worden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m.W.v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten

die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl.EKD S. 334, 2010 S 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 BGBl. IS. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. iS. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

6. Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Reihengrabstätte in Rasenlage 25 Jahre	
a) für Särge bis 120 cm Länge	540,00 €
b) für Särge über 120 cm Länge	1.365,00 €
2. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen 25 Jahre je Grabbreite	1.041,00 €
3. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen in Rasenlage 25 Jahre je Grabbreite	1.365,00 €
4. Wahlgrabstätte für Sargbeisetzungen in Staudenlage 25 Jahre je Grabbreite	1.762,75 €
5. Urnenwahlgrab 25 Jahre für 2 Urnen	676,75 €

6. Urnenwahlgrab 25 Jahre für 4 Urnen	843,75 €
7. Urnenwahlgrab in Rasenlage 25 Jahre für 2 Urnen	863,50 €
8. Urnenwahlgrab in Staudenlage 25 Jahre für 2 Urnen	1.254,00 €
9. Kolumbarium je Nische 25 Jahre für 2 Urnen	4.061,25 €
10. Urnenstele je Nische für 2 Urnen	2.177,75 €
11. Wasserurne für eine Urne	2.589,75 €
12. Wasserurne für zwei Urnen	2.864,75 €
13. Urnengärtchen je Urne	933,00 €
14. Urnengemeinschaftsgrab je Urne	600,00 €
15. Namenloses Urnengrab je Urne	600,00 €
16. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 bis 13 berechnet.	

II. Verwaltungsgebühren werden erhoben für

1. die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte	35,00 €
2. die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen anderer Berechtigter	35,00 €
3. die Entscheidung über Anträge zur Aufstellung eines Grabmals oder einer Sitzgelegenheit	
a) Kissensteine, Sitzgelegenheiten, Laternen	33,50 €
b) stehende Grabmale	85,55 €

III. Gebühren für die Bestattung werden erhoben für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für Säрге bis 120 cm	290,00 €
2. für Säрге über 120 cm	569,00 €
in doppelter Tiefe	848,00 €
3. für Urnen	182,00 €
4. Kolumbarium je Urne	62,50 €
5. Urnenstele je Urne	62,50 €
6. Wasserurnen je Urne	62,50 €

IV. Folgende sonstige Gebühren werden erhoben für

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen	289,50 €
2. Benutzung kleiner Feierraum	144,70 €
3. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt	115,50 €
4. Benutzung Aufbahrung	115,50 €
5. Kolumbariumnische/Wasserurne/Urnenstele räumen nach Ablauf der Nutzungszeit	244,50 €

V. Gebühren für Ausgrabungen von Leichen oder Urnen werden in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben.

§ 7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg West/Südholstein vom xxxxxxxx (Az.:xxxxx) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese
- Der Kirchengemeinderat -**

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-blankenese.de nach vorherigem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes am xxx.

**Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese
- Der Kirchengemeinderat –**

(Kirchensiegel)

Vorsitzendes Mitglied

Mitglied